

<b>Stellungnahme</b>	Datum: 18.02.2019	
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Amt für Jugend, Soziales und Asyl	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		
<b>Anfrage von Ulrike Jahnel (CDU-Fraktion) - Pflegeeltern/Pflegekinder in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit

#### Sachverhalt:

Frage 1)

**Wie viele anerkannte Pflegeeltern haben wir derzeit in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. im Landkreis Rostock, die Rostocker Kinder betreuen?**

Für Rostocker Kinder standen am Stichtag 31.12.2018 insgesamt 127 Pflegefamilien, davon 19 aus dem Landkreis Rostock, zur Verfügung.

Frage 2)

**Wie hoch ist die finanzielle Zuwendung pro Kind und Jahr?  
Werden davon Kosten für Ferien, Feiern, Schulausflüge usw. gedeckt?  
Können Pflegeeltern bei begründetem Bedarf zusätzliche Gelder für ihre Pflegekinder beantragen? Wenn ja, wofür und wieviel?**

Werden Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes, des Jugendlichen und des jungen Volljährigen sicherzustellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII durch laufende Leistungen gedeckt werden. Die Bemessung der Höhe der Leistungen erfolgt nach Maßgabe des § 39 Absätze 4 bis 6.

Für die Pflege des Kindes erhält die Pflegefamilie gestaffelt nach Alter und dem erzieherischen Bedarf Pauschalbeträge. Das monatliche Pflegegeld setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen und den Kosten der Erziehung.

Die Höhe des Pflegegeldes in den einzelnen Pflegestufen ist aus der **Anlage** ersichtlich.

Da nicht alle Leistungen zur Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes in monatlichen Pauschalen berücksichtigt werden können, sind diese bei Notwendigkeit im Einzelfall nach den Grundsätzen der Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit durch die/den zuständige/n Fallmanager/in zu bewilligen. Das können u. a. Aufwendungen sein für:

- Fahrkosten für den Besuch der Schule
- grundsätzlich 1 bis 2 Heimfahrten
- Aufwendungen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen etc.

Gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII können auch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden, bilden jedoch gegenüber den laufenden Leistungen die Ausnahme.

Gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII haben Kinder mit Beginn des 5. Lebensjahres, Jugendliche und junge Volljährige auch einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung.

Darüber hinaus können bei Einweisung von Kindern in eine Vollzeitpflegestelle Kosten der Erstausrüstung in puncto Bekleidung, Mobiliar und sonstige Ausstattungen übernommen werden.

Einmalige Beihilfen für persönliche Anlässe, Aufwendungen anlässlich der Eingliederung in das Berufsleben, Zuschüsse für Klassenfahrten und Urlaubsreisen sowie Beihilfen zur Verselbständigung können für Pflegekinder ebenfalls übernommen werden.

Näheres ist in der Regelung 1/2009 „Leistungen zum Unterhalt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 39 SGB VIII“ festgelegt. (**siehe Anlage**)

Frage 3)

**Wie viele Pflegekinder unter 18 Jahren leben derzeit in Heimen und Wohngruppen?  
Wie hoch sind die Kosten pro Platz?**

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben wir keine Pflegekinder, die in einem Heim bzw. Wohngruppe leben.

Steffen Bockhahn  
Senator für Jugend und Soziales,  
Gesundheit, Schule und Sport

**Anlage/n:**

- Finanzierung von Vollzeitpflege
- Regelung zur Gewährung des notwendigen Unterhalts gemäß § 39 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Finanzierung von Vollzeitpflege mit normalem erzieherischem Bedarf

Stufe 1
---------

Materielle Aufwendungen: Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins

Kosten der Erziehung: Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins

Normaler erzieherischer Bedarf					
Materielle Aufwendungen			Kosten der Erziehung	Gesamtaufwendungen	
bis Vollendung des 6. Lebensjahres	vom 7. bis Vollendung des 12. Lebensjahres	vom 13. bis Vollendung des 18. Lebensjahres	bis Vollendung des 6. Lebensjahres	vom 7. bis Vollendung des 12. Lebensjahres	vom 13. bis Vollendung des 18. Lebensjahres
560,00 €	644,00 €	709,00 €	245,00 €	889,00 €	954,00 €

Anteil für Miete und Heizung in den mat. Aufwendungen:

118,73 €

	Unfallversicherung	Alterssicherung
In allen Altersstufen gleichermaßen	Falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung (160,23 €/Jahr)	Mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (42,53 €/Monat)
Umfang	Pro (betreuendem) Pflegeelternanteil	Pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil

Finanzierung von Vollzeitpflege mit erhöhtem erzieherischem Bedarf

Stufe 2, 3 a, 3 b

Materielle Aufwendungen: Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins

Kosten der Erziehung: Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins

Erhöhter erzieherischer Bedarf						
Materielle Aufwendungen			Kosten der Erziehung	Gesamtaufwendungen		
bis Vollendung des 6. Lebensjahres	vom 7. bis Vollendung des 12. Lebensjahres	vom 13. bis Vollendung des 18. Lebensjahres		bis Vollendung des 6. Lebensjahres	vom 7. bis Vollendung des 12. Lebensjahres	vom 13. bis Vollendung des 18. Lebensjahres
560,00 €	644,00 €	709,00 €	Stufe 2 490,00 €	1.050,00 €	1.134,00 €	1.199,00 €
560,00 €	644,00 €	709,00 €	Stufe 3 735,00 €	1.295,00 €	1.379,00 €	1.444,00 €
560,00 €	644,00 €	709,00 €	Stufe 3 a* 735,00 €	1.295,00 €	1.379,00 €	1.444,00 €
560,00 €	644,00 €	709,00 €	Stufe 3 b* 980,00 €	1.540,00 €	1.624,00 €	1.689,00 €

\* Seit dem 01.01.2018 existieren nur noch die Stufen 1 bis 3. Dabei entspricht Stufe 3 in der Summe der alten Stufe 3 a. Nur noch für laufende Bestandsfälle werden die alten Stufen 3 a und 3 b weitergeführt und aktualisiert.

Anteil für Miete und Heizung in den mat. Aufwendungen: 118,73 €

	Unfallversicherung	Alterssicherung
In allen Altersstufen gleichermaßen	Falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung (160,23 €/Jahr)	Mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (42,53 €/Monat)
Umfang	Pro (betreuendem) Pflegeelternanteil	Pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil

Amt für Jugend und Soziales	Bereich: Fachberatung u. Qualitätsentwicklung
	Regelung <b>1/2009</b>
Betreff:	Leistungen zum Unterhalt für Kinder, Jugendliche u. junge Volljährige gem. § 39 SGB VIII
Erstellung:	Oktober 2008
Inkrafttreten:	01. April 2009
<b>Aufhebungen</b>	<b>0424/05-BV</b>

## **Regelung zur Gewährung des notwendigen Unterhalts gemäß § 39 SGB VIII ( Kinder- und Jugendhilfe )**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen der § 13 Abs. 3 SGB VIII, § 19 SGB VIII, § 27 SGB VIII i. V. mit §§ 32 - 35, § 41 SGB VIII i. V. mit §§ 33 - 35 und § 35a Abs.1 Satz 2 Nr.2 - 4 SGB VIII Leistungen der Jugendhilfe erhalten.

### **2. Grundsatz**

Werden Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes, des Jugendlichen und des jungen Volljährigen sicherzustellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII durch laufende Leistungen gedeckt werden. Die Bemessung der Höhe der Leistung erfolgt nach Maßgabe des § 39 Absätze 4 bis 6.

### **3. Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII**

Das monatliche Pflegegeld setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen und den Kosten der Erziehung.

Die Höhe des Pflegegeldes in den einzelnen Pflegegeldstufen ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.

Die Zahlung erfolgt mit dem Monat des Beginns der Hilfeleistung und ist einzustellen mit dem Tag der Beendigung der Hilfe. Bei Übergang einer Hilfe nach § 33 SGB VIII in eine Adoptionspflege ist die Hilfe grundsätzlich zum Ende des Monats einzustellen.

Die Fortschreibung der Beträge erfolgt sowohl für die materiellen Aufwendungen als auch für die Kosten der Erziehung analog den Empfehlungen des Deutschen Vereins. Die **Anlage 1** wird dann jeweils ausgetauscht.

Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

- Die Übernahme der Kosten für die Unfallversicherung erfolgt in Höhe des Mindestbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst u. Wohlfahrtspflege, pro Pflegeperson ab dem Monat der Antragstellung.
- Nachgewiesene Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung werden ab Antragstellung zur Hälfte übernommen.

Entsprechende Nachweise sind durch die Pflegepersonen vorzulegen.

#### 4. Anspruch auf einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung

Gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Deckung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs außer im Fall des § 32 und des § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII auch einen altersgruppengestaffelten Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen.

Der Barbetrag wird mit Beginn des 5. Lebensjahres gemäß **Anlage 2** gewährt. Die entsprechenden Kosten für jüngere Kinder sind im Pflegesatz enthalten.

Junge Volljährige erhalten monatlich 27 % von Hundert des Eckregelsatzes der nach § 28 (2) SGB XII durch die Landesregierung in Form einer Rechtsverordnung festgesetzt wird. Mit Fortschreibung des Eckregelsatzes erfolgt die Anpassung der Barbeträge und die **Anlage 2** wird jeweils ausgetauscht. Barbeträge zur persönlichen Verfügung für junge Menschen, die in einer Vollzeitpflegestelle leben, sind im monatlichen Pauschalbetrag enthalten.

#### 5. Besonderheiten im Einzelfall

Da nicht alle Leistungen zur Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes in monatlichen Pauschalen berücksichtigt werden können, sind diese bei Notwendigkeit im Einzelfall nach den Grundsätzen der Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit durch die/ den zuständige/n Fallmanager/in ausreichend zu begründen und rechtsmittel-fähig zu bescheiden. Das können u. a. Aufwendungen sein für:

- Fahrkosten für den Besuch der Schule
  - Schülerticket – ein Abovertrag ist durch die Personensorgeberechtigten/Pflegepersonen mit der RSAG abzuschließen
- grundsätzlich 1 bis 2 Heimfahrten im Monat
  - das preisgünstigste Verkehrsmittel ist zu nutzen
- Aufwendungen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen
  - der Betreuungsumfang ist auf max. 6 Stunden täglich zu begrenzen, die Betreuung darüber hinaus ist aktenkundig zu begründen

- Aufwendungen für Nachhilfeunterricht
- Beiträge für Sportvereine
- Brillenzuschuss
  - Brillenfassung im Wert von max. 30,00 EUR, Sonderangebote der Optiker sind zu nutzen
- Übernahme des Eigenanteiles für kieferorthopädische Behandlung
  - vor Beginn der Behandlung ist ein Erstattungsanspruch bei der Krankenkasse geltend zu machen
- Besuch der Eltern in Einrichtungen zur Kontaktpflege
  - das preisgünstigste Verkehrsmittel ist zu nutzen, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel verkehren, kann auf Antrag eine Erstattung der Fahrkosten in Höhe von 0,22 EUR pro einfachen Entfernungskilometer erfolgen

Inhalt und Umfang der Leistungen sowie die entstehenden Kosten sind vor Beginn der Maßnahme zu dokumentieren und zu bescheiden.

## **6. Beihilfen und Zuschüsse § 39 ( 3 ) SGB VIII**

Gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden, bilden jedoch gegenüber laufender Leistungen die Ausnahme.

Die Anträge auf zusätzliche Leistungen sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Die Prüfung des Antrages und die Bewilligung erfolgt durch die/den fallzuständige/n Fallmanager/in des Amtes für Jugend und Soziales.

Es sind dabei der Inhalt und Umfang der Leistung sowie die entstehenden Kosten zu dokumentieren und zu bescheiden.

### **6.1. Kosten der Erstausrüstung**

#### **6.1.1 Bekleidung**

Bei Einweisung in eine Vollzeitpflegestelle, in ein Heim oder sonstige betreute Wohnform wird eine Beihilfe für Bekleidung in Höhe von jeweils 100,00 EUR gewährt, wenn die Eltern nicht für die Grundausrüstung sorgen können.

Nachgewiesene Mehraufwendungen für eine Erstausrüstung können in angemessenem Umfang darüber hinaus übernommen werden. Es ist vorher aktenkundig zu prüfen, ob andere Sozialleistungsträger für den Mehraufwand vorrangig zuständig sind.

Bei einer Hilfeleistung nach § 19 SGB VIII kann für die Erstausrüstung an Bekleidung aufgrund einer Schwangerschaft eine Beihilfe in Höhe von 80,00 EUR gewährt werden.

Für die Erstausrüstung des Kindes an Bekleidung sowie Stillbedarf für die Mutter wird eine Beihilfe in Höhe von 195,00 EUR gewährt. Die Auszahlung erfolgt nicht vor der 16. Schwangerschaftswoche.

Es ist vorher aktenkundig zu prüfen, ob andere Sozialleistungsträger oder Stiftungen für den Mehraufwand vorrangig zuständig sind.

Verwendungsnachweise sind vorzulegen.

### **6.1.2 Mobiliar und sonstige Ausstattung**

Für die Erstausrüstung bei Einweisung in eine Vollzeitpflegestelle wird eine einmalige Beihilfe für Mobiliar und sonstige Ausstattung in Höhe von 665,00 EUR gewährt.

Der entsprechende notwendige Bedarf ist durch die/den zuständige/n Fallmanager/in gemeinsam mit den Pflegeeltern festzustellen und aktenkundig festzuhalten.

Nachgewiesene Mehraufwendungen für eine Erstausrüstung aufgrund einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung können in angemessenem Umfang darüber hinaus übernommen werden. Es ist vorher aktenkundig zu prüfen, ob andere Sozialleistungsträger für den Mehraufwand vorrangig zuständig sind.

Wird ein anderes Kind nach Beendigung des vorhergehenden Pflegeverhältnisses in die Pflegefamilie vermittelt, ist die Zahlung einer erneuten Beihilfe in der Regel ausgeschlossen, es sei denn, das Mobiliar ist verschlissen und unbrauchbar.

Der Antrag auf Erstausrüstungsbeihilfen kann 1 Monat vor Hilfebeginn (vorausgesetzt, der Hilfebeginn steht fest) bis 1 Monat nach Aufnahme in die Pflegefamilie gestellt werden.

Die Verwendung der Mittel ist bis in Höhe des bewilligten Betrages durch Einsichtnahme in die Originalbelege zu prüfen.

Bei der Unterbringung nach § 19 SGB VIII wird für die Anschaffung eines gebrauchten Kinderwagens mit Zubehör ein Betrag in Höhe von 150,00 EUR gewährt. Es ist vorher aktenkundig zu prüfen, ob andere Sozialleistungsträger oder Stiftungen für den Mehraufwand vorrangig zuständig sind.

Verwendungsnachweise sind vorzulegen.



## **6.2. Einmalige Beihilfe für persönliche Anlässe**

Anlässlich der Einschulung wird eine Beihilfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt.

- Kleidung, Schulranzen, Schultüte mit Inhalt

Anlässlich der Kommunion, der Konfirmation, der Jugendweihe oder vergleichbarer Feierlichkeiten anderer Religionen wird eine Beihilfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt.

- Kleidung, Geschenke

Zusätzlich werden ggf. anfallende Gebühren bzw. Kostenbeiträge für den jeweiligen Festakt in Höhe von bis zu 90,00 EUR übernommen.

Vor dem Anlass ist ein Antrag auf Beihilfe zu stellen, durch die/den zuständige/n Fallmanager/in zu prüfen und zu bescheiden.

Verwendungsnachweise sind vorzulegen.

## **6.3. Aufwendungen anlässlich der Eingliederung in das Berufsleben**

Für den Eintritt in das Berufsleben wird eine Beihilfe in Höhe von 125,00 EUR gewährt, wenn der Arbeitgeber bescheinigt, dass er die Mittel nicht stellt.

- Arbeitsbekleidung, Schutzkleidung, Fachliteratur

Ein Antrag auf Beihilfe ist zu stellen und durch die/den zuständige/n Fallmanager/in zu prüfen und zu bescheiden.

Verwendungsnachweise sind vorzulegen.

## **6.4. Zuschuss für Klassenfahrten und Urlaubsreisen**

**6.4.1.** Kosten für Klassenfahrten, Aufenthalte in Landschulheimen oder ähnlichen Einrichtungen werden übernommen.

Der Verwendungsnachweis, dass es sich um eine solche Fahrt handelt, ist vorzulegen.

**6.4.2.** Urlaubsreisen mit den Pflegeeltern werden in Höhe von 150,00 EUR / jährlich bezuschusst.

Der Nachweis, dass es sich um eine solche Fahrt handelt, ist vorzulegen.

## **6.5. Beihilfe zur Verselbständigung**

Hat eine Bedarfsprüfung ergeben, dass eine Wohnungsgrundausrüstung notwendig ist, wird ein Zuschuss in Höhe von 970,00 EUR (für Mutter u. Kind 1.220,00 EUR) entsprechend des Sachleistungskataloges (Anlage 3) gewährt.

Die Verwendung der Mittel ist bis in Höhe des bewilligten Betrages durch Einsichtnahme in die Originalbelege zu prüfen.

Als Beihilfe zur Verselbständigung werden Kautionen oder WG-Anteile übernommen. Die entsprechenden Verträge sind vorzulegen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die verauslagte Kaution bzw. der WG-Anteil nach Beendigung des Mietverhältnisses durch eine Abtretungserklärung des jungen Volljährigen beim Wohnungsunternehmen an das Amt für Jugend und Soziales erstattet wird (**Anlage 4** Muster für Abtretung).

Ein entsprechender Vertrag mit dem Wohnungsunternehmen ist vorzulegen.

Ein Antrag auf die Beihilfe ist zu stellen, durch die/den zuständige/n Fallmanager/in zu prüfen und zu bescheiden.

## 7. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 0185/09-BV vom 28.04.2009 am 01.04.2009 in Kraft.

Die Richtlinie vom 26.04.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.



Angelika Coors  
Leiterin des Amtes  
Für Jugend und Soziales